

**Satzung**  
**über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**  
**– Benutzungssatzung Wirtschaftswege –**

der Gemeinde/~~Stadt~~) **FINKENBACH-GERSWEILER**

vom **16. Dezember 1980**

Der Gemeinderat/~~Stadtrat~~ hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770, 1979 S. 22 - BS 2020-1-) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ~~unter~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Verwaltung~~ ~~der~~ ~~Gemeinde~~ ~~/~~ ~~Stadt~~ ~~stehenden~~ nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

~~(2) Die Gemeinde/Stadtverwaltung ist die den/standort der Wege in der Karte darz in die Interessierten~~

**§ 2**

**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

**§ 3**

**Bereitstellung**

Die Gemeinde/~~Stadt~~) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4**

**Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

\* ) Nichtzutreffendes streichen!

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde/~~Stadt~~ zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde/~~Stadt~~ auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitenrampen, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde/~~Stadt~~ unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde/~~Stadt~~ die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde/~~Stadt~~ die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde/~~Stadt~~ kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

\*) Nichtzutreffendes streichen

## § 8

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, 520) und die hierzu ergangenen Änderungsgesetze finden Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## § 10

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 11

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

## § 12

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

**Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt am        Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Finkenbach-Gersweiler,**  
**den 16. Dezember 1980**  
(Ort, Datum)



(Unterschrift u. Dienstbez.)

**Ortsbürgermeister**

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und  
Waldwege vom .....16. Dezember 1980.....**

Plan-Nr.	Bezeichnung der Wege	Größe in ha
41/2	Weg, Hinter Zinn	0,0759
104	Weg, Am Fleischling	0,1841
110	Weg, Am Fleischling	0,1729
152/2	Weg, Am Wolfersberg	0,2487
222	Weg, In den Neuwiesen	0,6817
291	Weg, In den Bachwiesen	0,1010
313	Weg, Am Tempel	0,0270
354	Weg, Am Tempel	0,4671
367	Weg, Im Brühlzahl	0,4315
372	Weg, Im Brühlzahl	0,1672
416	Weg, In der kleinen Hollerbach	0,5447
450	Weg, In der unteren Steckenbach	0,1812
452	Weg, In der unteren Steckenbach	0,3793
515/2	Weg, Auf der Steckenbach	0,1370
522	Weg, Auf der Steckenbach	0,1000
527	Weg, Auf der Steckenbach	0,1248
562	Weg, Hinter Kalk	0,2311
670	Weg, An der Randecker Heide	0,1044
680	Weg, In der Hollerbach	0,0257
690	Weg, In der Hollerbach	0,0563
728	Weg, In der kleinen Hollerbach	0,0570
832/2	Weg, In der Hollerbach	0,2163
836	Weg, An der Kellersdell	0,0888
864	Weg, Am Viereckichten Wald	0,5551
915	Weg, Am Gersweiler Schlag	0,1840
947/3	Weg, Am Mordwiesen Graben	0,0443
953/2	Weg, Am Mordwiesen Graben	0,1019
972/2	Weg, Auf dem Heischerberg	0,1292
974/2	Weg, Auf dem Heischerberg	0,1369
1032	Weg, Am Heugerrech	0,2183
1040	Weg, Am Heugerrech	0,0267
1063	Weg, Im Ort	0,0131
1204	Weg, Am Bienrech	0,2010
1211	Weg, Am Bienrech	0,0730
1276	Weg, Am Bruchacker	0,1631
1318	Weg, Auf dem Hungerberg	0,1063
1345	Weg, Auf dem Ehrscheid	0,4032
1400	Weg, In der Mehrbach	0,2170
1401/1	Weg, Auf dem Ehrscheid	0,1045
1401/4	Weg, Auf dem Ehrscheid	0,5049
1461	Weg, In der Mehrbach	0,0172
1709	Weg, Hinterheug	0,0596
1711	Weg, Auf den Mordwiesen	0,1001
1749	Weg, In den Mordwiesen	0,5350
1862	Weg, Auf dem Ehrscheid	0,0453
1880	Weg, Auf dem Ehrscheid	0,1194
1892	Weg, Am Seepfuhl	0,0993
1915	Weg, Auf dem Pfaffenpfuhl	0,4102
1917	Weg, Auf dem Pfaffenpfuhl	0,0281
1930	Weg, Auf der Eschen	0,2078
1976/2	Weg, Im Kessersloch	0,0580
1987	Weg, Im Kessersloch	0,0427

**Übertrag: 9,7089**

Plan-Nr.	Bezeichnung der Wege	Größe in ha
----------	----------------------	-------------

Übertrag:

2024	Weg, Auf der Haarschnur	0,9100
2046	Weg, Auf dem Langwieser Berg	0,0983
2064/2	Weg, Auf dem Hungerberg	0,2890
2301	Weg, Im Ort	0,5220
2354	Weg, Im oberen Winkel	0,0886
2396/1	Weg, Im mittleren Winkel	0,0558
2407	Weg, Im Winkel	0,0229
2425	Weg, Am Steinacker	0,6977
2469	Weg, Am Bildstock	0,3979
2481	Weg, An der RÜtsch	0,0877
2563	Weg, Im RÜtschen Schlag	0,1160
2587	Weg, Am Buchwald	0,1017
2590/2	Weg, Am Buchwald	0,1464
2617/2	Weg, Hinter Hahnscheid	0,6270
2706/3	Weg, Am Bremlenberg	0,9995
2718	Weg, Am Schneckenbaum	0,1875
2725	Weg, Von Finkenbach nach Sulzhof	0,9051
2786	Weg, Am Älterstein	0,6667
2817	Weg, Auf dem Hahnscheid	0,1447
2877	Weg, Am Buchwald	0,1132
2890/1	Weg, In der Säuse	0,1001
2910/6	Weg, In der Säuse	0,0255
2971	Weg, Am Stollberg	0,0610
2996	Weg, Am Müllers Woog	0,1700
3062	Weg, Am Grehweiler Wald	0,3815
3117/2	Weg, Auf den Ottwiesen	0,0887
3143	Weg, Auf dem Eichlerwald	0,2641
3169	Weg, Im Voreichlerwald	0,4818
3202	Weg, Hinter der Kirche	0,4932
3238	Weg, In den Voreichlerwiesen	0,0387
3270	Weg, Vor Frohnborn	0,6931
3274/2	Weg, Im Grünen	0,0512
3302	Weg, Auf dem Wolfsstück	0,0363
3333/2	Weg, Am Ziegelberg	0,0527
3334	Weg, Am Ziegelberg	0,3256
3378	Weg, Am Ziegelberg	0,0780
3385/2	Weg, Vor Frohnborn	0,0385
3401	Weg, Vor Frohnborn	0,0510
1449	Weg im Bockenacker, in der Mehrbach	0,1792
1758	Weg am Geißenrech	0,2559
833	Weg am Hollerwald	1,1693
1777	Weg am Seepfuhl	0,0619
2017	Weg im Kebersloch	0,3153
1429	Straße, Mehrbachstraße	0,2693

Summe: 22,5685